

Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Coswig (Anhalt) (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 11, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388, 2014 I S. 538) hat der Stadtrat von Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen, soweit die Stadt Coswig (Anhalt) Straßenbaulastträger ist.

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 benannten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und § 14 StrG LSA im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der unter § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis der Stadt Coswig (Anhalt).
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis und nur in dem festgelegten Umfang zulässig.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich, mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung, bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu stellen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers bzw. des Ausübungsberechtigten;
 2. Ort, Dauer sowie Begründung der Sondernutzung;
 3. Art der Sondernutzung (ggf. bemaßter Lageplan);
 4. Größe und Belastung der beanspruchten Fläche;Die Stadt Coswig (Anhalt) kann bei Erforderlichkeit weitere Angaben verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschränkung der Straßen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung der Selben enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen beim zuständigen Straßenverkehrsamt zu stellen.

- (5) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden, ebenso wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. In der Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen geregelt werden, wenn dies aus Gründen
- der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs;
 - zum Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen;
 - der Stadtplanung;
- erforderlich ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nachträglich festgesetzt werden.
- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen oder Verzicht sowie dann, wenn der Berechtigte sechs Monate hindurch keinen Gebrauch von der Erlaubnis gemacht hat.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 5

Versagungen und Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert,
2. der Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen dies erfordert,
3. die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann,
4. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
5. der Antragsteller die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung nicht erfüllt,
6. gegen die Sondernutzungserlaubnis verstoßen wird oder die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
7. Vorschriften dieser Satzung missachtet werden.

§ 6

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Allgemeinheit darf nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Bei Straßencafés und Warenauslagen/Verkaufsständen, insbesondere im verkehrsberuhigten Bereich, sind darüber hinaus ästhetische Aspekte zu berücksichtigen.
- (3) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 2 a FStrG/ § 18 Abs. 4 StrG LSA).
- (4) Pflichten und Aufgaben werden im Bescheid genannt.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen/Anzeigepflicht

Die Erlaubnis der Stadt Coswig (Anhalt) zur Sondernutzung durch Eigentümer, Besitzer von Grundstücken und sonstig dinglich Berechtigte, die an einer öffentlichen Straße (§ 1) gelegen sind, ist nicht erforderlich, wenn die Sondernutzung den öffentlichen Fahrverkehr nicht behindert, für

- (1) alle ihrem Charakter nach sich nicht laufend wiederholenden, kurzfristigen (maximal 24 Stunden) Benutzungsarten des Fußgängerbereiches für Zwecke der betreffenden Anliegergrundstücke, wie kurzfristige Lagerung von Brenn- und Baumaterialien bis zur Einbringung in das Anwesen oder zum Einbau bei einem Bauvorhaben, kurzfristiger Betrieb von Baugeräten, Abstellung von Restmüllgefäßen am Tag der Abholung, wie u. a. Gelbe und Blaue Tonne, Sperrmüll und Schrott; nicht erlaubnisfrei hingegen ist das dauerhafte Abstellen von Restmüllgefäßen, u. a. Gelbe und Blaue Tonne, auf öffentlichem Verkehrsgrund;
- (2) Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtung, soweit eine Gehwegbreite von 1,50 m frei bleibt;
- (3) Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtung im verkehrsberuhigten Bereich vor dem eigenen Geschäft, sofern der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht unzumutbar beeinträchtigt wird;
- (4) Warenautomaten, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m frei bleibt und eine maximale Tiefe von 0,40 m nicht überschritten wird;
- (5) die Aufstellung von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen vor Gewerbebetrieben;
- (6) das Verteilen und den Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften parteilichen, gewerkschaftlichen , religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit hierfür nicht die Errichtung verkehrsfremder Anlagen notwendig ist; diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen;
- (7) einzeln auf Fußwegen und im verkehrsberuhigten Bereich auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (1 Stunde);
- (8) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Auch Sondernutzungen, die nach § 7 keiner Erlaubnis bedürfen bzw. nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt und untersagt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 9

Kurzzeitwerbung an Lichtmasten

- (1) Das Anbringen von Werbetafeln erfolgt ausschließlich an den dafür vorgesehenen Lichtmasten.
- (2) Die Verwendung von Werbetafeln, deren Größe das Format A1 (594 x 841 mm) überschreitet, ist untersagt.

- (3) Das Anbringen von Plakatwerbung hat fachgerecht und schadensfrei zu erfolgen. Die Werbetafeln sind mit nicht rostendem Material ohne scharfe Kanten in der im Umfang des Mastes entsprechenden Größen sicher zu befestigen. Die Höhe der Unterkanten des Plakates hat mindestens 2,50 m über der Gehwegoberkante zu betragen. Die Werbetafeln dürfen nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Wahlwerbung an den dafür vorgesehenen Lichtmasten gemäß Abs. 1 ist auf 6 Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag beschränkt.
- (5) Eine Behinderung oder eine Gefährdung des Straßenverkehrs beim Anbringen und Abnehmen der Plakate ist auszuschließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist während des gesamten Zeitraumes der Anbringung durch den Sondernutzer zu überwachen.

§10

Verbotene Sondernutzung

- (1) Das nachdrückliche oder hartnäckige Ansprechen von Personen zum Zwecke des Bettelns (aggressives Betteln) ist verboten.
- (2) Das Betteln mit Minderjährigen oder mittels Minderjährigen ist verboten.

§ 11

Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt Sondernutzungsgebühren für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen gem. § 1 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Regelungen der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Coswig (Anhalt), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Bearbeitung des Antrages auf Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Coswig (Anhalt), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 12

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Coswig (Anhalt) für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige, nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten sowie für anderweitige durch die Sondernutzung verursachte Schäden. Er haftet der Stadt Coswig (Anhalt) für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Stadt Coswig (Anhalt) von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Coswig (Anhalt) erhoben werden können.
- (3) Die Stadt Coswig (Anhalt) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Coswig (Anhalt) sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 eine Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 4 erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt,
 - c) entgegen § 6 seinen Pflichten nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 7 eine erlaubnisfreie Sondernutzung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 nicht für Werbung vorgesehen Lichtmasten verwendet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 2 ein größeres Format wie A1 für die Plakate wählt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 aggressiv bettelt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 2 mit oder mittels Minderjähriger bettelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 48 (2) StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Coswig (Anhalt) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen für die Dauer ihrer Gültigkeit keiner neuen Erlaubnis.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 26.06.2001, Beschluss-Nr. 35/2001 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 08.10.2015

B e r l i n
Bürgermeisterin

(Siegel)